

# Clearing-Bedingungen

## 2 Abschnitt Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

### 2.2 Teilabschnitt Abwicklung von Optionskontrakten

#### 2.2.1 Unterabschnitt Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften (Deutsche Aktienoptionen)

##### 2.2.1.1

Allgemeine Verpflichtungen

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto, ~~die Clearstream Banking AG und die Zahlungen über die LZB.~~

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung ~~Clearstream Banking AG oder SegaIntersettle AG~~ des jeweiligen Zentralverwahrers sicher zu stellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers ~~bei der Clearstream Banking AG oder SegaIntersettle AG~~ und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten ~~dem LZB-Konto des Clearing-Mitgliedes~~ sicherzustellen.

#### 2.2.3 Unterabschnitt Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften (finnische Aktienoptionen)

##### 2.2.3.1

Allgemeine Verpflichtungen

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am vierten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto ~~die Clearstream Banking AG und die Zahlungen über die LZB.~~

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers ~~der Clearstream Banking AG oder der SegaIntersettle AG~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers ~~bei der Clearstream Banking AG oder SegaIntersettle AG~~ und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten ~~dem LZB-Konto des Clearing-Mitgliedes~~ sicherzustellen.

#### 2.2.6 Unterabschnitt

Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf finnische Aktien

##### 2.2.6.1 Allgemeine Verpflichtungen

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-

Mitgliedern am vierten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto, ~~die Clearstream-Banking AG oder SegalIntersettle AG und die Zahlungen über die LZB.~~

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers ~~der SegalIntersettle AG oder der Clearstream-Banking AG~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers ~~bei der SegalIntersettle AG oder bei der Clearstream-Banking AG~~ und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten ~~ihrem LZB-Konto~~ sicherzustellen.

## 2.2.7 Unterabschnitt Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften

### 2.2.7.1 Allgemeine Verpflichtungen

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto, ~~die Clearstream-Banking AG und die Zahlungen über die LZB.~~

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers ~~der Clearstream-Banking AG oder der SegalIntersettle AG~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers ~~bei der Clearstream-Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG~~ und Guthaben ~~Clearstream-Banking AG~~ auf den entsprechenden Geldkonten ~~ihrem LZB-Konto~~ sicherzustellen.

## 2.2.15 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien Schweizer Aktiengesellschaften (Schweizer Aktienoptionen)

### 2.2.15.1 Allgemeine Verpflichtungen

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto, ~~über die SegalIntersettle AG und die Zahlungen über die SNB.~~

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers ~~der SegalIntersettle AG oder der Clearstream-Banking AG~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers ~~bei der SegalIntersettle AG oder bei der Clearstream-Banking AG~~ und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten ~~ihrem SNB-Konto~~ sicherzustellen.

## 2.2.16 Unterabschnitt Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Schweizer Aktien

#### 2.2.16.1 Allgemeine Verpflichtungen

4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlungen über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto. ~~die SegaIntersettle AG und die Zahlungen über die SNB.~~

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers ~~der SegaIntersettle AG oder der Clearstream Banking AG~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers ~~bei der SegaIntersettle AG oder bei der Clearstream Banking AG~~ und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten ~~ihrem SNB-Konto~~ sicherzustellen.

#### 2.2.19 Unterabschnitt Abwicklung von Optionskontrakten auf Akten niederländischer Aktiengesellschaften (niederländische Aktienoptionen)

##### 2.2.19.1 Allgemeine Verpflichtungen

4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlungen über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto.  ~~die Clearstream Banking AG und die Zahlungen über die LZB.~~

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers ~~der Clearstream Banking AG oder der SegaIntersettle AG~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers ~~bei der Clearstream Banking AG oder der SegaIntersettle AG~~ und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten ~~dem LZB-Konto des Clearing-Mitgliedes~~ sicherzustellen.

#### 2.2.20 Unterabschnitt Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf niederländische Aktien

##### 2.2.20.1 Allgemeine Verpflichtungen

4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlungen über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto.  ~~die Clearstream Banking AG oder SegaIntersettle AG und die Zahlungen über die LZB.~~

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers ~~der SegaIntersettle AG oder der Clearstream Banking AG~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers ~~der SegaIntersettle AG oder bei der Clearstream Banking AG~~ und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten ~~ihrem LZB-Konto~~ sicherzustellen.

## 2.2.21 Unterabschnitt Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften (Italienische Aktienoptionen)

### 2.2.21.1 Allgemeine Verpflichtungen

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlungen über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto. ~~die Clearstream Banking AG und die Zahlungen über die LZB.~~

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers ~~der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrer ~~bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG~~ und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten dem LZB-Konto des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

## 2.2.22 Unterabschnitt Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf italienische Aktien

### 2.2.22.1 Allgemeine Verpflichtungen

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto. ~~die Clearstream Banking AG oder SegalIntersettle AG und die Zahlungen über die LZB.~~

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers ~~SegalIntersettle AG oder der Clearstream Banking AG~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrer ~~der SegalIntersettle AG oder bei der Clearstream Banking AG~~ und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten ~~ihrem LZB-~~sicherzustellen.

## 2.2.23 Unterabschnitt Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien französischer Aktiengesellschaften (Französische Aktienoptionen)

### 2.2.23.1 Allgemeine Verpflichtungen

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrers festgelegte Konto. ~~die CBF und die Zahlungen über die LZB.~~

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers ~~der CBF oder der SIS~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre

Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers bei der CBF oder der SIS und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten dem LVB-Konto des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

#### 2.2.24 Unterabschnitt Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf französische Aktien

##### 2.2.24.1 Allgemeine Verpflichtungen

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto. ~~die CBF oder SIS und die Zahlungen über die LVB.~~

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers ~~der SIS oder der CBF~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers ~~Depot bei der SIS oder bei der CBF~~ und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten ~~ihrem LVB-Konto~~ sicherzustellen.